

Steuerdirectorien zu Gera, Schleiß, Ebersdorf und Lobenstein, jenachdem der Deferteur unter einem dieser vier Bezirke sich aufhält — die jenseitigen Requisitionen aber an die Königlich Sächsisch Landesregierung oder an das Königlich Sächsisch General-Commando ergehen, und

- c.) daß ad §. 10. die Unterhaltungskosten für auszuliefernde Deferteurs an drei Groschen täglich, so wie
- d.) ad §. 12. die den Untertanen, für Einlieferung von Deferteurs, abzureichenden Gratificationen von fünf Thalern für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern für einen Mann mit dem Pferde, in Conventionsmünze ausgezahlt werden, auch zwischen Unsers und den Fürstlich Preussischen Landen und Behörden als verbindlich anerkannt werden sollen;

Als haben sich alle Behörden und Untertanen Unserer Lande hiernach gebührend zu achten, und ist gegenwärtige Verordnung, nach Maßgabe des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, beßerig bekannt zu machen.

Dresden, am 19ten Februar 1821.

Freyherr von Werthern.